



26. Mai 2023

Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zum Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums für Justiz

Im Grundsatz wird das Vorhaben, den Individualrechtsschutz gegen Rechtsverletzungen im digitalen Raum zu stärken, begrüßt. Ausdrückliche Zustimmung findet dabei, dass die Freiheit zur anonymen Meinungsäußerung nicht infrage gestellt wird, zumal es abgesehen von dem Freiheitsverlust äußerst fragwürdig ist, ob Einschränkungen in diesem Bereich überhaupt zur Bekämpfung digitaler Gewalt geeignet wären. Empirisch belegt ist dies nicht. Eine mehr als 500.000 Kommentare einer deutschen Petitionsplattform auswertende Studie eines Teams des Soziologischen Instituts der Universität Zürich ergab vielmehr, dass Nutzer:innen, die unter ihrem echten Namen auftraten, häufiger aggressive Kommentare schrieben als solche mit einem Nickname.¹

Zu den im Einzelnen geplanten Maßnahmen ist auszuführen:

1. Stärkung privater Auskunftsverfahren

Zutreffend ist der Befund, dass das bisherige Verfahren nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) für Personen, deren Rechte im digitalen Raum verletzt wurden, um Kenntnis von der Identität der Rechtsverletzer:in zu erlangen, nicht den Ansprüchen an eine effektive Möglichkeit zur privaten Rechtsdurchsetzung genügt. Der geplante Anspruch auf Herausgabe von Nutzungsdaten, insbesondere der IP-Adresse stellt insoweit eine Verbesserung dar. Gleichwohl wird sich vielfach auch bei Kenntnis der IP-Adresse die Identität der Verletzer:in nicht feststellen lassen. Im Bereich strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ist häufig festzustellen, dass die Kenntnis der IP-Adresse keine Täteridentifizierung ermöglicht. Anschaulich belegt wird dies durch Daten aus dem Positionspapier des Bundeskriminalamts „Erforderliche Speicherfristen für IP-Adressen“ vom 8.5.2023. Bei Verdachtsmeldungen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) führte die bekannte IP-Adresse nach der Analyse der Daten in lediglich 41 % der Fälle zur

¹ Katja Rost, Lea Stahel, Bruno S. Frey; Digital Social Norm Enforcement: Online Firestorms in Social Media, abrufbar unter:

<https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0155923&type=printable>

Täteridentifizierung.² Zu beachten ist dabei, dass es sich um eine polizeiliche Aufklärungsstatistik handelt und nicht um eine gerichtliche Täterfeststellung. Im Ergebnis ist zu beachten, dass durch IP-Adressen Anschlussinhaber:innen festgestellt werden können, diese indes nicht automatisch identisch sind mit der verantwortlichen Person. Gleichwohl wird die Möglichkeit zur Identifizierung durch die betreffenden Daten erhöht.

Die Erstreckung des Auskunftsverfahrens auf die Fälle der Verletzung aller absoluten Rechte ist zu begrüßen. § 21 Abs. 2 TTDSG verweist bisher für das Auskunftsrecht auf rechtswidrige Inhalte, die von § 1 Abs. 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz erfasst werden, der auf die Straftatbestände nach den §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129, 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185, 187, 189, 201a, 241 und 269 StGB verweist. Durch diese Straftatbestände werden die möglichen Erscheinungsformen digitaler Gewalt unzureichend abgebildet. Es gibt zahlreiche Sachverhalte, die nicht von den genannten Straftatbeständen erfasst werden, aber gleichwohl schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen darstellen.

Die Erstreckung des Auskunftsanspruchs auf Messenger- und Internetzugangsdienste ist dringend notwendig, da andernfalls keine wirksame Rechtsdurchsetzung erreicht werden kann. Neben der IP-Adresse benötigen von digitaler Gewalt Betroffene die Daten der Anschlussinhaber:innen. Die zur Ermittlung erforderlichen Daten können ausschließlich durch die genannten Dienste beigebracht werden.

Um dem kurzfristigen Datenverlust und damit einhergehenden Verlust der Möglichkeit zur Auskunftserlangung entgegenzuwirken, sind die geplanten Beweissicherungsanordnungen gegenüber Diensteanbietern bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Auskunftsverfahrens zu begrüßen. Gleiches gilt im Sinne einer schnellen Rechtsdurchsetzung für die geplante Möglichkeit zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs im Wege der einstweiligen Anordnung. Sollte ein Erörterungstermin durch das Gericht als erforderlich angesehen werden, wobei dafür bei den denkbaren Fallgestaltungen selten Anlass bestehen dürfte, sollte dieser selbstverständlich auf Antrag der Parteien im Wege der Video-Verhandlung durchgeführt werden.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt, der von digitaler Gewalt Betroffene von der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen abhält, ist neben der zweifelhaften Erfolgsaussicht, die für verletzende Inhalte verantwortliche Person feststellen zu können, das Kostenrisiko. Insoweit ist die Absicht zu begrüßen, für die Durchführung des Auskunftsverfahrens keine Gerichtskosten zu erheben. Deutlich belastender sind indes regelmäßig die außergerichtlichen Kosten. Aktuell werden der Antragsteller:in bei Annahme eines Gegenstandswertes von 2000,- € bis 5000,- € unter Verweis auf § 21 Abs. 3 S. 7 TTDSG nicht nur die eigenen außergerichtlichen Kosten, sondern auch diejenigen der beteiligten Plattformanbieter:in auferlegt. Angesichts der dadurch veranlassten Kosten wird eine Ausweitung der Auskunftsansprüche nur dann zur vermehrten Inanspruchnahme führen, wenn zugleich das Kostenrisiko deutlich gesenkt wird. **Erreichbar wäre dies durch eine pauschale Streitwertfestsetzung für entsprechende Auskunftsansprüche deutlich unterhalb der aktuell angenommenen**

² Bundeskriminalamt, Erforderliche Speicherfristen für IP-Adressen, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230523_Mindestspeicherfristen_IP-Adressen.html

Gegenstandswerte. Überdies wäre eine Klarstellung im Gesetz hilfreich, dass die Beteiligten im Regelfall ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst tragen.

Bisher werden Auskunftsverfahren gemäß § 21 Abs. 3 S. 6 TTDSG nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geführt. Es ist geboten, daran auch nach einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Anspruchs und des Umfangs der zu erteilenden Auskunft festzuhalten. **Um der mit der Stärkung des Individualrechtsschutzes einhergehenden Mehrbelastung der Gerichte mit entsprechenden Verfahren zu begegnen, wird es als notwendig erachtet, digitale Formulare für die Anspruchsgeltendmachung zu entwickeln und zwecks Standardisierung gesetzlich zu regeln, dass deren Verwendung obligatorisch für eine formgerechte Antragstellung ist.**

2. Richterlich angeordnete Accountsperrn

Unter den im Eckpunktepapier vorgesehenen Voraussetzungen ist nicht erkennbar, dass die Durchsetzung richterlich angeordnete Accountsperrn im Wege des Individualrechtsschutzes ein effektives Mittel im Kampf gegen digitale Gewalt werden. Durchsetzbar sein soll eine Accountsperrn, wenn es wiederholt zu schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommt, die über den gleichen Account verbreitet werden. Es wird dagegen vorgebracht, dass solche Fälle in der Betroffenenberatung selten seien. In der überwiegenden Zahl der Fälle werde eine Person simultan von vielen verschiedenen Accounts angegriffen. Überdies wird die hohe Umgehungsgefahr durch Nutzer:innen mehrerer Accounts und die Möglichkeit angeführt, sich jederzeit binnen kurzer Zeit neue Accounts anzulegen.³

Um einen breiteren Anwendungsbereich für die Durchsetzung von Accountsperrn zu eröffnen, wird in der Diskussion gefordert, die Voraussetzungen für eine entsprechende Anordnung zu senken. Accountsperrn sollen danach nicht zwingend von einer wiederholten Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Person abhängen, wobei darauf verwiesen wird, dass es auch offline kein Recht gebe, jemanden einmal zu beleidigen oder zu schlagen.⁴ Ob eine solche Herabsenkung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Accountsperrn zulässig ist, hängt von der Bewertung ab, welche Eingriffsintensität einer Accountsperrn zukommt. Eine Auflösung dieser Bewertungsfrage kann nach unserer Auffassung dahinstehen. Ausschlaggebend ist das Argument der Umgehungsgefahr. **Es ist nicht zielführend, den Betroffenen ein aufwändiges Verfahren mit komplexen Bewertungsfragen aufzubürden, wenn sogleich die Gefahr besteht, dass die Wiederholung der Persönlichkeitsrechtsverletzung sodann von einem anderen oder neuen Account der rechtsverletzenden Accountinhaber:innen weitergeht.** Es ginge damit eine Mehrbelastung der Justiz einher, ohne dass wirksamer Schutz vor weiteren Rechtsverletzungen gewährt werden könnte. Im Fall der Umgehung der Accountsperrn nach Gerichtsentscheidung würde letztlich nur das

³ HateAid gGmbH und Jun Rechtsanwälte, Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums der Justiz; S. 10; abrufbar unter: https://hateaid.org/wp-content/uploads/2023/04/230424_HateAid_Jun-Rechtsanwaelte_Stellungnahme_Eckpunkte_BMJ_Gesetz-gegen-digitale-Gewalt.pdf

⁴ Einschätzung der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für ein Digitales Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF); S. 1; abrufbar unter: https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/2023-05-04_Kommentierung-Eckpunkte-BMJ_final.pdf

Vertrauen in die Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes unterminiert. **Zielführender dürfte es sein, die bereits in die Diskussion eingebrachten Möglichkeiten der handlungsfähigen Ausstattung der für die Umsetzung des Digital Service Acts (DSA) zuständigen Aufsichtsbehörden, der mit Art. 23 Abs. 1 DSA Accountsperrn als staatliche Maßnahme vorsieht,⁵ und die Eröffnung der Verbandsklage gegen Formen digitaler Gewalt durch zivilgesellschaftliche Organisationen⁶ zu prüfen.**

3. Erleichterung der Zustellung

Das Ziel, durch digitale Gewalt Betroffenen die Zustellung gegenüber Anbietern digitaler Dienste zu erleichtern ist begrüßenswert. Fehlgehend ist jedoch die Einschätzung, dass sich die hierzu bisher bestehende Regelung nach § 5 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) bewährt habe. Die betreffende Regelung sieht vor, dass Anbieter eines sozialen Netzwerks im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben, wenn in Verfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung oder der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte Zustellungen bewirkt werden. In den betreffenden Fällen stellt sich regelmäßig die Frage, ob es um nicht „rechtswidrige Inhalte“ geht oder um solche, die den Gemeinschaftsstandards des sozialen Netzwerks widersprechen. Um entsprechenden Abgrenzungsrisiken zu entgehen, wird bei anwaltlicher Vertretung gemeinhin die Zustellung am ausländischen Sitz des sozialen Netzwerks im Postweg veranlasst. Für die Differenzierung im bisher geltenden § 5 Abs. 1 NetzDG ist kein sachlicher Grund erkennbar. **Dem Ziel einer Erleichterung des Rechtsverkehrs entsprechend wird daher angeregt, mit einem Gesetz gegen digitale Gewalt eine Regelung zu treffen, dass mindestens für die gerichtliche Kommunikation mit den Betreiber:innen sozialer Netzwerke unabhängig vom Verfahrensgegenstand die Zustellung an eine/n inländische/n Zustellungsbevollmächtigte/n möglich ist. Weiter gilt es zu regeln, was gilt, wenn die Betreiber:innen sozialer Netzwerke entgegen entsprechender gesetzlicher Regelung keine/n Zustellungsbevollmächtigte/n benennen. Vorzugswürdig dürfte es sodann gegenüber dem aufwändigen Verfahren einer öffentlichen Zustellung sein, eine Zustellungsfiktion zu regeln.**

***Ansprechpartner für diese Stellungnahme: Peter Walter, Mitglied des Bundesvorstandes
Amtsgericht Bremen, peter.walter@neuerichter.de, Tel. (d.) 0421-361-89435***

⁵ HateAid gGmbH und Jun Rechtsanwälte, Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums der Justiz; S. 10; abrufbar a.a.O.

⁶ Einschätzung der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für ein Digitales Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF); S. 3; abrufbar a.a.O.